

# Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zwischen häuslichem und betrieblichem Bereich

Eine gegen Arbeitsunfall versicherte Gastwirtin betreibt im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Hauses, dessen obere Etage sie mit ihrer Familie bewohnt, ihre Gaststätte. Wohnung und Betriebsräume der Gaststätte sind durch ein Treppenhaus miteinander verbunden. Am Unfalltag begab sich die Gastwirtin in die Gaststätte und reinigte sie. Anschließend kehrte sie in ihre Wohnung zurück, duschte und kleidete sich für die späteren Arbeiten als Bedienung in der Gaststätte um. Nachdem sie dies erledigt und auch Kaffee getrunken und Zigaretten geraucht hatte, verließ sie ihre Wohnung, um sich wieder in die Gaststätte zu begeben. Bevor sie die Betriebsräume der Gaststätte erreicht hatte, stürzte sie im Treppenhaus und verletzte sich.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass die Gastwirtin bei dem Unfall gesetzlich unfallversichert war. Das BSG sah die Voraussetzungen für das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit für den Weg der Gastwirtin aus der Gaststätte in ihre Privaträume und während des Umkleidens usw. als gegeben an. Diese Verrichtungen seien zur Fortsetzung der versicherten Tätigkeit in der Gaststätte erforderlich gewesen und somit in innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als selbständige Gastwirtin gestanden. Anders als bei Wegeunfällen lebe bei Betriebswegen auch nach einer länger als zwei Stunden dauernden Unterbrechung durch eigenwirtschaftliche Verrichtungen der Unfallversicherungsschutz grundsätzlich wieder auf, sofern sich nicht etwa aus der Art während der Unterbrechung ausgeübten Verrichtungen schließen lässt, dass die anschließende Fortsetzung des Weges nicht mehr als Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit angesehen werden könnte. Letzteres war nach Auffassung des BSG hier nicht der Fall.

BSG-Urteil vom 14.12.1999 – B 2 U 3/99 R.